Originalstellungnahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer:		
Nr.: 1006	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
04.03.2021	Einreicher/TöB:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des Einre-	Hannes Lyko
	ichers:	
	Abteilung:	Regionalentwicklung
	Im öffentlichen	Muss überprüft werden
	Bereich anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

mit Schreiben vom 09.02.2021, hier eingegangen am 10.02.2021, haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Absatz 1 BauGB am Verfahren zur Aufhebung des Teilbereiches 6 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog beteiligt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6 schränkt für den Teilbereich 6 die Standorte sowie die Höhe der dort zulässigen Windkraftanlagen ein. Für den Teilbereich 6 soll der Bebauungsplan nun aufgehoben werden, um im Rahmen eines Repowerings neue, dem heutigen Standard entsprechende Anlagen, errichten zu können. Der Aufhebungsbereich liegt innerhalb eines Vorrangebietes für Windenergie.

Von Seiten des Kreises bestehen nur dann keine Bedenken gegen die Planung, wenn die naturschutzfachliche Hinweise berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Hannes Lyko

Originalstellungnahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer:		
Nr.: 1005	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
04.03.2021	Einreicher/TöB:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des Einre-	Hannes Lyko
	ichers:	
	Abteilung:	Untere Naturschutzbehörde
	Im öffentlichen	Nein
	Bereich anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gegen die Aufhebung des Teilbereiches 6 des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog bestehen Bedenken, da bei einer Aufhebung die naturschutzrechtliche Kompensation nicht gesichert ist.

Es handelt sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der über die naturschutzrechtliche Vermeidung, den Eingriff und den Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft abschließend entscheidet. Somit regelt der Bebauungsplan die notwendige Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen für die Windkraftanlagen. Die zugehörigen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz der Windkraftanlagen im Teilbereich 6 G10/2009/092, G10/2009/093 und G10/2009/094 enthalten keine Auflagen, in denen die Kompensation geregelt ist. In der Auflage 6.1 wird auf den Bebauungsplan verwiesen und dass die Festsetzungen einzuhalten sind. Eine weitere Auflage in den o.g. Genehmigungen besitzt folgenden Wortlaut: "Dem Bebauungsplan zugeordnete Ausgleichs-, Ersatz- und/oder Ökokontoflächen sind mit Angabe der genauen Flurstücksbezeichnungen nach Feststellung des Bebauungsplanes nachzuweisen. Dazu gehören auch die Angaben zu dem angerechneten flächenhaften Ausgleich der Altanlagen, wobei eine Überprüfung der Flurstücksbezeichnungen auf Grund von Flurbereinigungsverfahren erforderlich ist." Der unteren Naturschutzbehörde liegt dieser Nachweis nicht vor. Die Kompensationsmaßnahmen sind nicht hinreichend bestimmt in den Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz angegeben und insbesondere nicht ausreichend gesichert, wenn der Teilbereich 6 aufgehoben wird.

Festzustellen ist auch, dass eine der im Teilbereich 6 vorhandenen WKA bestehen bleibt, während zwei WKA repowert werden sollen. Selbst unter der Annahme, dass für die

zwei aktuell in ein Repoweringverfahren gehenden WKA die Kompensation im zukünftigen Genehmigungsverfahren neu geregelt werden könnte, ist für die andere WKA die Kompensation nicht mehr gesichert. Hinzu kommt die Schwierigkeit, dass nur einer von acht Teilbereichen aufgehoben werden soll und bisher noch Zweifel an der tatsächlichen Sicherung des Altausgleich der damaligen Alt-WKA besteht.

Sollte dennoch an der Aufhebung des Teilbereiches 6 des Bebauungsplanes festgehalten werden, sind die Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz parallel anzupassen und dort die Kompensationsmaßnahmen inkl. Altausgleich hinreichend bestimmt als Auflage aufzunehmen.

Es ist festzustellen, dass die vorgelegte Planungsinformation fehlerhafte und unvollständige Angaben zu den Kompensationsmaßnahmen enthält. Da nach dem BauGB und damit im Bauleitplanverfahren keine Ersatzgeldzahlung möglich ist, wurde keine Ersatzgeldzahlung an den Kreis Dithmarschen geleistet. Es wurde für die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eine Ersatzmaßnahme durch den Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen zur Verfügung gestellt. Diese basierte auf einem Grobkonzept zur naturnahen Umgestaltung des Schülper Kanals. Die in dem Landschaftsökologischem Fachbeitrag konkret dargestellte Maßnahme (Abb. 1) wurde in dieser Form nicht umgesetzt. D.h. dass bereits Nachbearbeitungsbedarf für den bestehenden Bebauungsplan gegeben ist.

Ich empfehle dringend, eine Prüfung des gesamten Kompensationskonzeptes für den Bebauungsplan vorzunehmen und vor der Antragstellung für neue WKA eine Lösung zu finden, um die Genehmigungsverfahren nicht unnötig zu komplizieren und in die Länge zu ziehen. Diese Aufgabe sollte einem Fachgutachter übertragen werden.

Originalstellungnahmen | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer:		
Nr.: 1003	Details	
eingereicht am:	Verfahrensschritt:	Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB
04.03.2021	Einreicher/TöB:	Kreisverwaltung Dithmarschen
	Name des Einre-	Hannes Lyko
	ichers:	
	Abteilung:	Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde
	Im öffentlichen	Nein
	Bereich anzeigen:	
	Dokument:	Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Gegen die Aufhebung des Teilbereiches 6 des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog bestehen seitens des Fachdienstes 231 keine Bedenken. Nach Kap. 1 der Planungsinformation ist in der Gemeinde Kronprinzenkoog die Errichtung von 3 Windenergieanlagen (WEA) bei gleichzeitigem Abbau von 4 WEA geplant (Repowering). Die neuen WEA sollen "zum Teil" innerhalb des Teilgeltungsbereiches (TG) Nr. 6 des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Kronprinzenkoog errichtet werden. Aus den weiteren Ausführungen ergibt sich, dass von den drei geplanten neuen Anlagen zwei im Bereich des aufzuhebenden Teilgeltungsbereiches errichtet werden sollen und dass weiterhin nur zwei von den vier abzubauenden Anlagen sich im fraglichen Bereich befinden. Diese Ausführungen lassen die erforderliche Bestimmtheit vermissen und sollten klarer gefasst werden.